

# ZH\_OBERGERICHT PS220066 vom 23. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220066)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220066 du 23 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220066 del 23 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

In der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Uster für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin in Höhe von Fr. 683.35 nebst Zins erfolgte am 26. Januar 2022 die Pfändungsankündigung gegenüber der Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin, act. 2/1). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. Februar 2022 (Poststempel, act. 1) Beschwerde beim Bezirksgericht Uster als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan Vorinstanz). Mit Beschluss vom 15. März 2022 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein (act. 4 = act. 7).

### E. 2

Vollständige Überprüfung der Rechtmässigkeit, sämtlicher Handlungen des Stadtammann- & Betreibungsamt Uster betreffend Pfändungen zu meinen Lasten.

#### E. 2.1

Da der Beschwerdeführerin keine Kosten auferlegt werden, ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege diesbezüglich infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

#### E. 2.2

Zum Antrag der Beschwerdeführerin, ihr einen Anwalt zu bestellen, ist festzuhalten, dass eine mittellose Partei, die der Meinung ist, sie bedürfe anwaltlicher Vertretung, grundsätzlich selber einen Anwalt beizuziehen hat, welcher sodann im entsprechenden Verfahren ein Gesuch um Bestellung als unentgeltlicher Rechtsbeistand stellt. Es ist nicht am Gericht, den (unentgeltlichen) Rechtsvertreter zu beauftragen (vgl. OGerZH PF110064 vom 25. Januar 2012, E. III.4.2). Eine allgemeine Pflicht der Gerichte, einer Prozesspartei auf Antrag hin einen Anwalt zu bestellen, besteht nicht. Solches ist nur unter besonderen, hier weder behaupteten noch vorliegenden Voraussetzungen (vgl. Art. 69 ZPO, in welchem Ausnahmefall das Gericht auch erst dann die Vertretung bestellt, wenn die Partei auf Fristansetzung hin nicht selber einen Vertreter beauftragt) gefordert (vgl. BGer 5A\_455/2010 vom 16. August 2010, E. 2.2). Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin ist somit abzuweisen. Es wird beschlossen:

### E. 3

Dies wegen Unangemessenheit, Ermessensmissbrauch, Rechtsverweigerungen, Amtswillkür, unangebrachten und masslosen Drohungen, Nötigungen, Unverhältnismässigkeit, Inkompetenz und darum mehrfacher unrichtiger Sachverhaltsfeststellungen durch das Stadtammann- & Betreibungsamt Uster (Vergl. dazu die Beilagen komplett eingereicht mit meiner Beschwerde Nr.5 vom 6. Februar 2022) und in Mangel der Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Schutze meines Persönlichkeitsrechtes. Weil ich als mittellose Frau ohne finanzielle Möglichkeiten dem Machtgehabe und

der Willkür des Amtes ohne anwaltliche Unterstützung hilflos ausgeliefert bin.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin führte in der Rechtsmittelschrift aus, sie reiche die bei der Vorinstanz erhobene Beschwerde unverändert hierorts ein. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde scheine nicht gewillt zu sein, ihre Beschwerde gegen das Betreibungsamt "anzuerkennen". Vielmehr scheine sie auf "Irreführung von mir und meiner Beschwerde bedacht zu sein". So scheine auch die Rechtsmittelbelehrung nicht ganz korrekt zu sein. Der angefochtene Entscheid sei "Opfer- Verspottung im allerhöchsten Mass" (act. 8 S. 1).

### **E. 3.2**

Im übrigen Umfang ist die Rechtsmittelschrift identisch mit der Eingabe der Beschwerdeführerin vor Vorinstanz (act. 8 S. 3-7; vgl. auch act. 1 S. 2-6).

### **E. 4**

Es sei durch die Aufsichtsbehörde endlich Ordnung zu schaffen und darum folglich eine administrative Untersuchung zwingend vonnöten beim Stadtammann- und Betreibungsamt Uster.

### **E. 4.1**

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich dieses gemäss Art. 18 EG SchKG i.V.m. § 83 ff. GOG nach den Bestimmungen der ZPO über das Beschwerdeverfahren (Art. 319 ff. ZPO).

### **E. 4.2**

Mit Beschwerde kann (neben der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) nur die unrichtige Rechtsanwendung oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 84 f. GOG und Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der

- 5 - Begründung des angefochtenen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und wenigstens rudimentär darzulegen, an welchen Mängeln dieser ihrer Ansicht nach leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll und inwiefern er abgeändert werden sollte (Begründungslast). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse kein strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. OGerZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1).

### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Rechtsmittelschrift (vgl. Ziff. II.3) nicht ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Sie bemängelt zwar, dass die Vorinstanz ihre Beschwerde nicht "anerkennen" wolle (act. 8 S. 1), stellt aber weder die verspätete Beschwerdeerhebung (vgl. vorstehend Ziff. II.2.1) in Frage, noch lassen ihre Ausführungen Kritik an der Eventualbegründung der Vorinstanz (vgl. vorstehend Ziff. II.2.2) erkennen. Die Einreichung der identischen, bereits vor Vorinstanz eingereichten Beschwerdeschrift genügt den vorerwähnten Anforderungen nicht. Damit kommt die Beschwerdeführerin ihrer Begründungspflicht gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO nicht nach,

weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

#### **E. 4.4**

Die Rüge der falschen Rechtsmittelbelehrung ist sodann unbegründet. Die Vorinstanz wies darauf hin, dass gegen ihren Entscheid im Sinne von § 84 GOG i.V.m. § 18 EG SchKG/ZH innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden kann (act. 7 S. 6 f.). Dies ist zutreffend (vgl. vorstehend Ziff. I.3 und Art. 18 SchKG).

#### **E. 5**

Lediglich der Vollständigkeit halber ist im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin erwähnte (nicht näher erläuterte) Lohnpfändung das Folgende anzufügen: Die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich des pfändbaren Einkommens sind durch das Betreibungsamt von Amtes wegen abzuklären. Es ist allerdings zu beachten, dass bloss ein gemilderter Untersuchungsgrundsatz gegeben ist, trifft doch den Schuldner im Rahmen dieser Abklärungen eine Mitwirkungspflicht. Fol-

- 6 - lich hat dieser die Pflicht, dem Betreibungsamt wesentliche Tatsachen bezüglich seines Einkommens von sich aus mitzuteilen und die ihm zugänglichen Beweismittel offenzulegen. Der massgebende Zeitpunkt für die Festlegung des Existenzminimums bzw. für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse ist der Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. Stellt der Betreibungsbeamte in diesem Zeitpunkt fest, dass das Einkommen des Schuldners sein Existenzminimum nicht überschreitet und bestehen auch sonst keine pfändbaren Aktiven, so hat er grundsätzlich einen Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG) auszustellen (möglich ist auch eine vorsorgliche Lohnpfändung, vgl. SK SchKG-Winkler, 4. A. 2017, N 17 f. und 74 zu Art. 93 SchKG). Andernfalls wird die pfändbare Quote anhand des vom Schuldner angegebenen Einkommens unter Abzug seines Anteils am Existenzminimum ermittelt. Pfändbar ist grundsätzlich der ganze Überschuss des Lohnes über das Existenzminimum (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Bei Selbständigerwerbenden kann die pfändbare Quote entweder aufgrund der sog. Durchschnittsmethode berechnet werden, oder – wenn das Einkommen grossen Schwankungen ausgesetzt ist – indem das Betreibungsamt monatlich das Nettoeinkommen des Schuldners anhand der konkreten Zahlen bestimmt und gestützt darauf der konkrete monatliche Überschuss gepfändet wird. Bei letzterer Methode ist der Schuldner verpflichtet, dem Betreibungsamt monatlich bezüglich seiner Bruttoeinkünfte und notwendigen Auslagen Rechnung zu legen und abzurechnen (vgl. SK SchKG-Winkler, 4. A. 2017, N 69 ff. zu Art. 93 SchKG). Verändern sich während der laufenden Einkommenspfändung die massgebenden Lebensverhältnisse des Schuldners, kann beim Betreibungsamt ein entsprechendes Gesuch um Revision gestellt werden (Art. 93 Abs. 3 SchKG).

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten kommt die Beschwerdeführerin ihrer Begründungslast – auch nach den für Laien herabgesetzten Massstäben – nicht nach. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. Es besteht schliesslich aufgrund der vorliegenden Akten kein Anlass, von Amtes wegen in das Verfahren einzugreifen (Art. 22 SchKG).

- 7 - III. 1. Das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.